

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte



Was ist versichert?

Stationäre Heilbehandlung:

- ✓ Kostendeckung für medizinisch notwendige Krankenhausaufenthalte bei Krankheit, Unfall und Entbindung **bis zur Höchstsumme je Tarif**
- ✓ Kosten der Begleitperson versicherter Kinder
- ✓ Ersatztagegeld oder Entbindungspauschale statt Kostenersatz
- ✓ Tagesklinische Behandlungen
- ✓ Krankentransportkosten
- ✓ Rehabilitationsmaßnahmen

Ambulante Heilbehandlungen:

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** sind folgende Leistungen:

- ✓ Behandlungen als Privatpatient bei niedergelassenen Ärzten nach schul- und alternativmedizinischen (z.B. Homöopathie, Akupunktur, Traditionelle chinesische Medizin) Methoden
- ✓ Medikamente
- ✓ Heilbehelfe (z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte)
- ✓ Impfungen
- ✓ Psychotherapeutische Heilbehandlungen
- ✓ Physiotherapeutische Heilbehandlungen

Zahnbehandlungen:

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** sind folgende Leistungen:

- ✓ Zahnbehandlungen
- ✓ Zahnröntgen
- ✓ Zahnersatz
- ✓ Kieferregulierungen

Bergungskosten bis zur Versicherungssumme

Rücktransport- oder Überführungskosten

- ✓ aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen ö. Wohnsitz
- ✓ Kosten der Mitbeförderung einer nahestehenden Person

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Künstliche Befruchtung
- ✗ Kosmetische Behandlungen und Produkte
- ✗ Präventive Behandlungen und Eingriffe
- ✗ Eingriffe wegen Übergewicht
- ✗ Nahrungsergänzungsmittel
- ✗ Maßnahmen zur Empfängnisverhütung
- ✗ Geschlechtsangleichende Operationen
- ✗ Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren
- ✗ Maßnahmen der Geriatrie und Pflege
- ✗ Bestimmte Krankenhäuser, z.B. Einrichtungen für Langzeitpflege

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wartezeiten für Entbindungen und nicht akute schmerzstillende Zahnbehandlungen
- ! Ambulante Heilkosten und Zahnbehandlungen: Je nach Tarif Einschränkung auf Akutbehandlungen bzw. Erstversorgung
- ! Ambulante Heilkosten und Zahnbehandlungen: Höchstbeträge je Kalenderjahr, Behandlung und Leistungsart
- ! Krankenrücktransportkosten sind nur versichert bei lebensbedrohenden Störungen des Gesundheitszustand oder wenn ein stationärer Aufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist
- ! Eingeschränkte Kostengarantie, wenn der Rücktransport bzw. die Überführung nicht über das UNIQA SOS-Service beantragt und organisiert wird

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Wählbar für:
 - Europa ohne Schweiz
 - Weltweit ohne USA, Kanada und Schweiz
 - Weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden. Vor allem sind alle Fragen im Antragsformular - wie zum Beispiel zum Wohnsitz, zu einer allfälligen Sozialversicherung oder zum Gesundheitszustand - vollständig und ehrlich zu beantworten. Genauso sind im Falle einer telefonischen Befragung zum Gesundheitszustand alle Fragen vollständig und ehrlich zu beantworten.
- Bis zu dem Tag, an dem Sie die Polizze erhalten, ist UNIQA Versicherung AG schriftlich über Änderungen zu informieren z.B. über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Behandlungen oder den Eintritt einer Schwangerschaft.
- Meldepflicht besteht, wenn die Entsendung bzw. der dauernde Auslandsaufenthalt endet oder wenn die Rückkehr an den ständigen Wohnsitz in Österreich erfolgt.
- UNIQA muss so schnell wie möglich über den Eintritt eines Versicherungsfalles informiert werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken, z.B. sind Aufenthaltsbestätigungen mit der Diagnose und ärztliche Unterlagen an UNIQA zu übermitteln.
- Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Subsidiarität).
- Wichtige Änderungen z.B. eine Adressänderung (Änderung des Wohnsitzes), der Eintritt in eine Sozialversicherung, der Abschluss einer weiteren Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite sind unverzüglich bekanntzugeben.



Wann und wie zahle ich?

- Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.
- Wie:** z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nicht vor Zustellung der Polizze und nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Die Versicherung endet mit dem Monatsletzten, in welchem die Entsendung bzw. der dauernde Auslandsaufenthalt endet oder in dem die Rückkehr an den ständigen Wohnsitz in Österreich erfolgt. Der Versicherte hat in diesem Fall das Recht, die Versicherung binnen eines Monats nach einem anderen Tarif derselben Versicherungsart fortzusetzen.

Wenn Sie versicherte Person im Rahmen einer Gruppen-Krankenversicherung sind, gelten zusätzliche Beendigungsgründe (z. B. Firmenaustritt), die im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer (z.B. Dienstgeber) vereinbart sind. Informationen dazu finden Sie in Ihrer Erstpolizze samt Beilagen. In diesen Fällen haben Sie innerhalb eines Monats das Recht, eine unmittelbar anschließende Versicherung im Rahmen der Einzelversicherung abzuschließen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich zur Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.